



Garantieversprechen für Metallgeräthäuser

Wir übernehmen neben der gesetzlichen Mangelhaftung für unsere **Metallgeräthäuser** aus feuerverzinkten Blechen sowie aus galvanisch verzinkten Blechen mit Vinylbeschichtung eine Garantie von **15 Jahren**, für unsere Metallgeräthäuser aus galvanisch verzinkten Blechen mit zweilagiger Polyesterlackierung eine Garantie von **10 Jahren** und für unsere Metallgeräthäuser aus galvanisch verzinkten Blechen mit einlagiger Polyesterlackierung eine Garantie von **5 Jahren**. Die Garantiefrist beginnt mit dem jeweiligen Rechnungsdatum und wird durch etwaige Ersatzlieferungen nicht verlängert.

Die Garantie für unsere Metallgeräthäuser erstreckt sich ausschließlich auf **Durchrostung von Blechteilen**. Nicht von der Garantie umfasst ist eine Haftung für Rostbildung sowie für Gummi- oder Kunststoffteile.

Grundlegende **Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Garantie ist die **fachgerechte Montage** und die **ordnungsgemäße Wartung** der Metallgeräthäuser gemäß der Aufbauanleitung. Die Garantie erlischt im Falle eines Neuaufbaus.

Die Garantie erstreckt sich desweiteren **nicht** auf Mängel und Schäden, welche unmittelbar oder mittelbar zurückzuführen sind auf:

- außerordentliche Naturerscheinungen (insbesondere Schneelasten ab 75 kg/m², Windlasten ab Windstärke 8, starker Hagelschlag)
- eine nicht ausreichende Verankerung
- einen ungeeigneten Aufstellungsort (etwa mit besonderer Windbelastung oder mit erhöhter Umgebungsfeuchtigkeit, wie z.B. bei Meeresnähe von weniger als 500 m)
- eine Lagerung von aggressiven Chemikalien oder aggressiven organischen Materialien
- bei Auslieferung nicht vorhandene Lackschäden und Kratzer
- Farbveränderungen
- ein überwiegendes eigenes Verschulden des Käufers

Im Falle berechtigter Reklamationen, auf welche sich unsere Garantie erstreckt, werden wir nach **unserer** Wahl entweder eine Ersatzlieferung der auszutauschenden Teile oder eine entsprechende Kaufpreiserstattung vornehmen. Gegebenenfalls erfolgt dabei der Versand von Ersatzteilen auf unsere Kosten.

Eine weitergehende Haftung, etwa für den Aus- oder den Einbau reklamierter oder nachgelieferter Teile sowie für sonstige **Nebenkosten** oder **Folgeschäden** ist **nicht** Gegenstand dieser Garantie. Eine solche Haftung besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.